

Wiener Stadt-Bibliothek.

31 3001 A

17/18 Fleck (Hf)

Wiener Stadtbibliothek

3001

A

17/18 Heft



1

Politisches A B C

87

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Secgen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Dritten Bandes erste Lieferung.

Siebzehntes Heft.

Inhalt:

Monarchie.	Bürger.
Monarchisches System.	Bürgerthum.
Monarchisches Prinzip.	Gemischte Ehen.
Monarchismus.	Vakweisen.



WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

28

Handwritten title, likely "Handbuch der ..."

Handwritten text, possibly a subtitle or author name.

Gedruckt bei Anton Benko.

Monarchie heißt die Herrschaft eines Einzelnen in einem Staate. Die monarchische Form ist daher jene Regierungsform, wo die oberste Regierungsgewalt in einem einzigen Individuum repräsentirt ist. Unter allen Regierungsformen ist sie die älteste. Aus dem Alter wollte man nun oft die Natürlichkeit derselben beweisen, man wollte das monarchische System als eine Art Nothwendigkeit hinstellen, schon aus dem Grunde, weil die ältesten, in der Geschichte bekannten Staaten Monarchien gewesen sind. Vom philosophischen Standpunkte können wir aber durchaus nicht einsehen, daß es natürlicher sei, wenn ein ganzes Volk sich der Herrschaft eines Einzelnen und seiner Willführ unterwirft — denn es läßt sich wohl nicht läugnen, daß die ältesten monarchischen Staaten absolute Monarchien waren — wir können es nicht als in der Natur des Menschen begründet annehmen, daß er sich gerne und freiwillig dem Gebote eines Andern fügt. Im Gegentheile ist die Idee der Freiheit selbst bei den im rohesten Naturzustande lebenden Völkern gewiß diejenige Idee, welche vor allen andern an vollsten zur Geltung kommt, und nur die durch den warmen Himmelsstrich an und für sich schlaffere Menschheit des Orients, wo wir die Anfänge aller staatlichen

Einrichtungen doch suchen müssen, ferner der allmälige Uebergang aus dem patriarchalischen Familienleben in das eigentliche Staats- und Völkerverleben kann es dem philosophischen Geschichtsforscher einigermaßen erklären, wie so die Anfänge aller Regierungsformen ausschließlich monarchische gewesen sind.

Natürlich allerdings ist die patriarchalische Herrschaft. Das Band, welches eine Familie umschlingt, ist ein in der Natur der Menschheit und ihrer Fortpflanzung begründetes, und nachdem die Menschheit ihren Entwicklungsgang Jahrtausende hindurch fortgesetzt hat, liefert uns die neueste, vorzüglich die neueste französische Staatsphilosophie einiger communistischer Idealisten den Beweis, daß sich die Idee des Familienlebens nicht wegphilosophiren läßt. Zur Familie gehörten aber bei unsern Urvätern nicht bloß die Kinder und Blutsverwandten des Stamm- oder Aelternvaters, sondern auch alle Jene, welche sich einer Familie angeschlossen, mit dieser arbeiteten, und mit dieser den Ertrag der Arbeit verzehrten. Das Häuflein wuchs theils aus einem zweiten natürlichen Bedürfnisse, das dem Menschen innewohnt, sich an seinesgleichen anzuschließen, theils herbeigezogen durch die Achtung und den Ruf, welchen dieser oder jener Familienvater vor Andern sich zu verschaffen gewußt hatte. Das Familienoberhaupt, der Patriarch, wurde zum Stammeshaupt. Er wurde ein Monarch im Kleinen, aber er war nicht Herrscher über eine Gruppe geworden durch freie Wahl seiner Genossen. Die Monarchie als solche ist dadurch nicht zu einem na-

türlichen Gebote geworden; nur der Uebergang von patriarchalischer Herrschaft zur monarchischen Verfassung eines Menschenvölkchens, und zwar der unbemerkte, allmähliche Uebergang ist dadurch erklärt.

Aber die Weltgeschichte, wenn sie auch eine fortlaufende Reihe von Uebergängen darbietet, bietet uns zwischen diesen, nothwendig doch auch Stillstandsperioden einer ge-
regelteren stilleren Entwicklung. Das patriarchalische Leben war endlich verschwunden, um dem Völkerleben Platz zu machen, und hier muß eigentlich erst die Untersuchung über Werth oder Unwerth sowie über die Nothwendigkeit der monarchischen Verfassungen beginnen.

Wer sich einzig und allein auf den Standpunkt der Geschichte stellt, und das Alte abgöttisch verehrt, weil es eben alt ist, der wird die Nothwendigkeit einer monarchischen Verfassung daher ableiten wollen, weil diese seit den ältesten Zeiten bestand. Aber nach solchen antiquarischen Prinzipien ließe sich für die Menschheit auf keinen Fortschritt hoffen. Man müßte eben für absolute despotische Monarchien schwärmen, weil sie sich in China und Japan bis auf den heutigen Tag erhalten konnten. Wir aber wollen im folgenden die Vortheile und Nachtheile der monarchischen Verfassungen und die verschiedenen Arten von monarchischen Regierungsformen in gedrängter Kürze besprechen.

Denken wir uns einen monarchischen Staat, an dessen Spitze ein weiser, ehrlicher, gewissenhafter und thatkräftiger Fürst steht, so bieten

sich hier Vortheile dar, welche allerdings von Bedeutung für die Wesenheit und das Gedeihen eines Staates sind. Vor Allem läßt sich hier eine Einheit und Kraft des regierenden Principis erzielen, welche bei der Leitung eines großen Staatskörpers sehr bedeutend und wünschenswerth sind. Dem Ehrgeiz Einzelner setzt die Erblichkeit der Krone einen unübersteiglichen Damm entgegen. Diese Erblichkeit gebiethet auch dem Kühnsten seine Wünsche zu mäßigen, weil sie ihm bei einem gewissen Punkte ein donnerndes Halt! zuruft. In so ferne wäre gewaltsamen Umwälzungen und den damit in Verbindung stehenden traurigen Zernwürfnissen im Innern des Staates selbst einigermaßen vorgebeugt. Wir sagen mit Bedacht: »Einigermaßen,« denn die Geschichte ist nicht karg an Beispielen, wo selbst in erblichen Monarchien der Bürgerkrieg sein blutiges Panier aufpflanzte, ja wo selbst die Erblichkeit als solche das Lösungswort zum Kampfe war. Wir machen hier blos auf den spanisch-österreichischen Erbfolgekrieg aufmerksam.

Wenn wir oben sagten, daß durch die Concentrirung aller Herrschergewalt in einem einzelnen Individuum eine gewisse Einheit und durch diese eine wünschenswerthe Raschheit im Regieren erzielt werde, so wollen wir bei diesem Punkte noch darauf aufmerksam machen, daß sich diese Vortheile am allermeisten dann geltend machen, wenn es sich um die Ausführung großartiger Pläne handelt, wenn die Schnelligkeit einer zu treffenden Maßregel das Hauptmoment ihres Gelingens abgibt, wenn es sich z. B. um einen Eroberungs- oder Vertheidigungskrieg handelt. Darum

werden auch Monarchien eher geeignet sein, eine Vergrößerung ihres Gebietes durch Kriege zu Wege zu bringen, darum werden sich selbst Republiken im Falle eines Krieges für die Dauer desselben gewissermaßen in Monarchien umzugestalten trachten, indem sie sich einen unbeschränkten Diktator wählen, darum endlich werden Republiken seltener auf Kosten ihrer Nachbarländer groß und mächtig werden.

Die monarchische Verfassung ist ferner der beste Zügel für die volksfeindlichen Bestrebungen der Aristokratien, die ihren verderblichen Einfluß sogar in Republiken, z. B. im alten Venedig geltend zu machen wußten. Die öffentlichen Angelegenheiten werden dann, sagt Kottel, nicht vom Standpunkte des Gemeinwohles oder des Gesamtinteresses, sondern von jenen des Sonderinteresses der Aristokratenkaste, oder der in Mitte derselben bestehenden Faktionen und Familienverbindungen behandelt; die Masse der Nation ist niedergedrückt und verachtet, die herrschende Classe hoffärtig und selbstsüchtig; in den Berathungen und Schlußfassungen walten Langsamkeit, Entzweiung und meist unlauntere Motive, in dem Vollzug Schwäche und Zerrissenheit vor, nur im Festhalten der hergebrachten Vorrechte und im Unterdrücken jedes etwa im Volk erwachenden Freiheitsgeistes sind die Aristokraten unter sich einig. — In einem monarchischen Staate wird der Stolz der Aristokratie von der Krone eben so und vielleicht empfindlicher gedemüthigt, als sie selbst die Nichtadeligen vor sich gedemüthigt sehen will. Die höchste Stellung, welche die Aristokraten errei-

hen können, ist immer nur ein Annähern an die oberste Gewalt des Kronenträgers, ja sie fühlen dessen Arm gewaltiger als die Nichtprivilegirten, weil diese, von der Nähe des Herrn verbannt, auch nicht zu dem so sehr gesuchten Glücke verurtheilt sind, die Launen und Schwächen desselben in nächster Nähe zu ertragen. Hätten sich im Mittelalter nicht die oberherrlichen Reichsgewalten gebildet, oder mit andern Worten, wären nicht Monarchien entstanden, der Bauer wäre nicht nur durch das Lehnwesen so furchtbar gedrückt, er wäre schonungslos erdrückt worden.

Betrachten wir nun im Gegensatze zur monarchischen, die republikanische Regierungsform, so bemerken wir vor Allem, daß sie der idealen Idee menschlicher und staatlicher Freiheit vor allen andern Staatsformen einzig und allein entspricht. Von wahrer Gleichberechtigung kann in einer Monarchie schon deswegen keine Rede sein, weil bei den freisinnigsten Institutionen, bei voller Gleichberechtigung aller Staatsbürger es immer eine Familie im Staate gibt, auf deren Standpunkt sich keine andere stellen kann. Der Geist des Menschen aber, abgesehen von den Leidenschaften des Neides, des Ehrgeizes und der Herrschsucht sträubt sich aus edlern Motiven gegen jede Bevorzugung eines Andern, insofern sie nicht auf sittlicher Basis beruht. Es kann ihm nicht genügen, daß dieses Privilegium eines Stammes durch die Nothwendigkeit getragen wird, um der Herrschsucht Anderer nicht die Schranken zum Kampfe aufzuthun. Eine

solche Nothwendigkeit an und für sich ist eine ausgesprochene Erniedrigung der Menschheit, der sich der Geist nur widerstrebend fügen kann.

Deckt noch dazu die Krone ein Haupt, welches in keiner Beziehung würdig ist, sie zu tragen, so fühlt sich die Nothwendigkeit desto bitterer, die Erniedrigung wird um so schmerzlicher, weil das Körnchen Segen, daß sie in sich birgt, zum Fluche wird.

Regententugenden sind noch viel seltener, als Tugend überhaupt, und es wird ewig ein gefährliches Spiel sein, das Wohl von Millionen dem Glauben an die möglichen Tugenden eines Einzigen anzuvertrauen. Schmerzlich aber berührt es die menschliche Seele, wenn wir im Buche der Geschichte so manchem von Natur edlen Fürstenherzen begegnen, welches, wie von fataler Nothwendigkeit getrieben, sich in der Umgebung der nie fehlenden Speichellecker fürstlicher Höfe im Laufe der Zeit mit einer egoistischen harten Kruste umgab, welche bessern Regungen den Zustand verschließt. Es gehört ein seltener, großer Geist dazu, den Lockungen der Allmacht zu widerstehen, und solche Geister finden sich selten, sehr selten.

Diese Allmacht, wird man einwenden, findet in constitutionellen Monarchien ihre hemmende Schranke in der Verfassung selbst, wie etwa der Ehrgeiz Einzelner gedämmt wird durch die Erblichkeit des Thrones. Wir gestehen zu, daß eine beschränkte Monarchie den Ansprüchen eines freiseinwollenden Volkes mehr entspricht als eine monarchische, aber es gehen in derselben wieder viele

Vortheile verloren, welche, wie oben angeführt, für absolute Monarchien geltend gemacht wurden. Das Glück der Völker soll der Endzweck jeder staatlichen Verfassung sein, das Glück der Völker besteht aber nimmermehr in Vergrößerung ihrer Macht und ihres Ländergebietes, sondern in der größtmöglichen Freiheit, in der vollkommenen Gleichberechtigung aller Staatsbürger.

Wir unterscheiden mehrere Arten von Monarchien: Wahl- und Erb-, beschränkte und unbeschränkte Monarchien.

Der Theorie nach verdient allerdings die Wahlmonarchie den Vorzug vor der Erblichen. Ein Volk hat sich dadurch bloß für ein Menschenalter einem Einzelnen, nicht für eine unabsehbare Reihe von Jahren einer Familie anvertraut, und bei der Wahl dieses Einzelnen entscheiden dann doch noch andere gewichtige Momente, als die der Geburt. Die Praxis jedoch hat sich nicht zu Gunsten von Wahlmonarchien entschieden; die Zwischenzeiten zwischen dem Tode eines Regenten und dem Regierungsantritte des Neugewählten waren regelmäßig unheilvolle Perioden, welche durch die Aussicht auf glücklichere Zeiten nicht aufgewogen werden konnten *). Denn bei so gewichtigen Wahlen ist es nicht mehr möglich, durch einen zweckmäßigen Wahlmo-

*) Wir verweisen hier bloß auf Deutschland und Polen.

bus den von außen und innen in Bewegung gesetzten Intriguen entgegenzukommen.

Abbsolute Monarchien sind dem Geiste unseres gebildeten Jahrhunderts zu sehr entgegen, ihre Verwerflichkeit ist Jedem zu sehr einleuchtend, um hier über dieselben noch ein Urtheil fällen zu müssen.

Das wesentlichste über beschränkte oder constitutionelle Monarchien findet sich im Artikel »Constitution« (I. Bd. Seite 7). Ueber die Modalitäten (Verschiedenheiten) repräsentiver Verfassungen wird man in den Darstellungen der verschiedenen Verfassungen Aufklärung finden. —

Monarchisches System. Systeme bekommen erst Bedeutung und Verfechter, sobald ihnen andere Systeme feindlich in den Weg treten. So ging es mit dem monarchischen System, als am Ende des vorigen Jahrhunderts Frankreich die Republik proclamirte.

Wir hatten zwar schon früher in Europa republikanische Staaten, die Niederlande, dann die schweizerische Eidgenossenschaft, aber theils fiel die Gründung derselben in eine Zeit, wo unser civilisirtes Europa noch nicht vom allgemeinen Wirbelwinde politischer Bewegungen erfasst war, theils waren diese Republiken ihrer Ausdehnung und dem Charakter ihrer Bürger nach nicht so gefährlich als die große französische Republik. Die großen Machthaber kümmernten sich daher weniger um ihre Existenz, und duldeten sie großmüthig neben sich.

Die Gefahr jedoch, mit welcher die große französische Republik die Kronen aller Monarchen bedrohte, brachte bei diesen schnell eine Verbindung zu Stande, wie es kaum ein anderer Umstand vermocht hätte. Sie proclamirten das »monarchische System« als das Einzige, welches den Völkern Europa's Frieden und Glück verleihen könnte, sie führten die Völker in den Kampf um ihre Kronen zu retten, und die Völker bluteten willig im Interesse der Dynastien. Selbst als Napoleon die erbliche Monarchie in Frankreich an die Stelle der Republik setzte, konnten sich die Dynastien nicht zufrieden geben. Die Legitimität der von Gott eingesetzten Fürstenhäuser hatte durch die Verjagung der bourbonischen Familie einen gefährlichen Stoß erhalten, das »monarchische System« war in seinem Principe bedroht, und man fügte sich nur widerstrebend der Nothwendigkeit, das Haus Orleans anzuerkennen.

Die Dynastien, welche sich so gerne auf ihr Recht stützten, läugneten den Völkern das Recht ab, sich republikanische Verfassungen zu geben, und da sie dies nicht offen thun konnten, so stellten sie das Dogma auf: »die Ruhe und Wohlfahrt des Welttheils verträgt sich mit keiner andern Verfassung als mit der monarchischen; daher sind wir, denen diese Wohlfahrt zur Obhut anvertraut ist, verpflichtet, keine andere zu dulden.« Nach diesem Grundsatz nun wird allen republikanischen Bestrebungen kühn entgegengetreten. Die stehenden Heere sind die Werkzeuge das »monarchische System« zu Ehren zu bringen;

die Monarchie erklärt der Republik ewigen, blutigen Krieg, und erkennt dadurch ihre Schwäche und ihre Ohnmacht an.

Monarchisches Princip. Dieser Ausdruck kommt seit den Zeiten der heiligen Allianz und der deutschen Bundesacte in diplomatischen Notizen, Actenstücken und politischen Schriften öfter vor. Die Aufstellung eines »monarchischen Systems« schien den europäischen Machthabern kein genügender Schild gegen die Angriffe des demokratisch gesinnten Jahrhunderts zu sein. Das monarchische System vertritt zwar die Behauptung, daß monarchische Staatsverfassungen die einzig möglichen in Europa seien, in deren Schutz die Völker der Segnungen einer vernünftigen Freiheit und naturgemäßen Entwicklung theilhaftig werden können, aber mit der Aufstellung dieses Grundsatzes hatte man der Monarchie noch nicht den strahlenden Schein der Allgewalt verliehen, dessen die Fürsten sich nimmermehr entschlagen wollten. Auch die deutschen Kaiser waren Monarchen gewesen, aber ihre mächtigen Vasallen, mit Einem Worte die Aristokratie, war ihnen zu mächtig an der Seite, ja gegenüber gestanden. Jetzt sollte sogar das verachtete Volk, die Demokratie, die fürstliche Allgewalt dämmen und meistern. Diese Anmaßung des Volkes schien noch unerträglicher als die Beschränkungen, die sich die Fürsten früher von der Aristokratie gefallen lassen mußten.

Um diesem drohenden Uebelstande (?) bei Zeiten abzuhelpfen, schlossen die Fürsten die heilige Allianz, den Monarchenbund, und die Frucht dieser Verbindung war die

Aufstellung des »monarchischen Princips,« ausgesprochen im Artikel 57 der deutschen Schlußacte, »daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleiben müsse.«

Durch die Feststellung solcher Begriffe, welche aber nirgend als Rechtsact geltend gemacht wurden, wollten die Fürsten, im Bewußtsein ihrer sinkenden Macht, und im Vertrauen auf die gelehrige Geduld der Völker ihre unumschränkten Souveränitätsrechte! wahren. Die stehenden Heere sollten dem Principe die nöthige Kraft und das gebührlige Ansehen verschaffen. In wie weit dies gelang, hat die neue Zeit zur Genüge dargethan. —

Monarchismus wird einerseits gebraucht, als die eifrige, leidenschaftliche Verfechtung und Anhänglichkeit an das monarchische Princip und System, andererseits als der Inbegriff monarchischer Gesinnungen, wie etwa Republikanismus in Beziehung auf Republik, Katholicismus in Beziehung auf die katholische Kirche.

Bürger. In der frühesten Periode der deutschen Geschichte bezeichnet der Name Bürger (Burgensis) einen Burgbewohner, mit dem Anfange des 10. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung erhält der Name Bürger eine andere Bedeutung. In diese Zeit fällt nämlich die Begründung der ersten Städte. Bis dahin hatten die Deutschen vereinzelt oder in mehreren Familien zusammenlebend in Hütten auf offenen Plätzen gewohnt und sich mit dem Ackerbau

beschäftigt. Diese freien Plätze boten keinen Schutz gegen die damals häufig in Deutschland einfallenden Ungarn; darum benützte Heinrich der Vogler den nach der Niederlage bei Bochin gegen die Auslieferung eines feindlichen Heerführers abgeschlossenen neunjährigen Waffenstillstand zur Begründung von Städten. Er erbaute die Städte Quedlinburg, Nordhausen, Goslar, Meissen und Merseburg, ließ diese mit Wällen, Gräben und Thoren umgeben, und befahl »Jeder neunte Mann der Landbevölkerung muß in die Stadt ziehen.« Dieses galt damals als strenger Befehl, denn die Deutschen, die bis jetzt frei und ungebunden in ihren Hütten gewohnt hatten, scheuten die Städte mit ihren Mauern und Gräben, die ihnen nur als mächtige Zwinger, als das Grab ihrer Unbeschränktheit erschienen. Darum mußte Heinrich an die Städte viele Privilegien knüpfen, um den Aufenthalt in denselben lockender zu machen.

In den Städten wurde daher Gericht gehalten, und die öffentlichen Versammlungen veranlaßt, und das Volk zog dahin, wo ihm seine heiligsten Rechte, die Berathung und Beschließung der freien Männer gewährt waren. Die Zahl der Einwohner wuchs darum auch rasch, Heinrich ließ sie unausgesetzt in den Waffen üben, und als die Ungarn nach dem Waffenstillstande, wegen Verweigerung des Tributs zurrückkamen, schlugen sie sich an den Städten ihre Köpfe blutig, und erlitten bei Merseburg (933) eine solche Niederlage, daß sie das Wiederkommen für immer vergaßen.

Die Einwohner dieser befestigten Städte, dieser Burgen im Großen, wurden nun Bürger genannt, und so wie ihnen Deutschland einen der wichtigsten Siege verdankte, so waren sie es auch, welche Deutschlands Wohlstand, seine Blüthe, die Bedeutung seines Handels in jenen Jahrhunderten begründeten. Die Städte wurden nämlich von allen nachfolgenden Königen und Kaisern mit vielfachen Vergünstigungen ausgestattet, sie hatten vorzügliche Gemeindeverfassungen, nach welchen sie ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen konnten. Die größeren unter ihnen waren reichsunmittelbar, d. h. keinem andern Fürsten unterthan, und hatten nur den Kaiser als ihren Oberherrn anzuerkennen. Durch ihre Wälle und Gräben boten sie bald den einzigen Schutz gegen die Raublust der Ritter, so daß jeder Besizende in die Stadt zog, um sein Vermögen gesichert zu wissen. Bald häufte sich aller Reichtum in den Städten an; die Städte wurden mächtig, sie schlossen Bündnisse, um in Gemeinschaft die großartigsten Handelsunternehmungen zu vollenden, um sich endlich gegen die Raublust der Wegelagerer zu schützen und dieselben zu befehlen. Solche Städtebündnisse waren der Lombardische Städtebund, der schwäbische Städtebund, und im Norden endlich die Hanse, ein Bund, in welchem alle Städte der Nord- und Ostsee, am Niederrhein, in Niedersachsen, Preußen bis Riga eingeschlossen waren. So wie nun die Städte immer mächtiger wurden, wie sie der Sitz des Handels, der Kunst und der Wissenschaft wurden, so wie sie endlich, gleich dem hohen

Adel auf den Reichstagen ihre eigenen Vertreter hatten, da ward der Name Bürger nicht mehr jedem Städtebewohner gegeben. Es bildete sich eine Art Stadttadel, und zwar gehörten demselben die reichen Kaufleute an, welche durch ihre Handelsunternehmungen den Reichthum der Stadt förderten. Diese hießen dann Bürger, alle übrigen dagegen, so jene, welche ein Handwerk oder Gewerbe trieben, wurden bloß als Stadtbewohner betrachtet, und endlich gab es noch Leibeigene in der Stadt unter dem Namen »Hörige.«

Die Bürger hatten vor den übrigen Stadtbewohnern viele Rechte voraus; so durften unter andern nur aus ihrer Mitte allein die Stadträthe gewählt werden. Bald empörten sich aber die Handwerker gegen diese ungerechte Hintansetzung, gegen den Hochmuth der reichen Handelsherren, und verlangten, daß auch sie in die Bürgerreihe aufgenommen werden. Zuerst erlangten es auch die am meisten geachteten Gold- und Silberarbeiter, welche den Künstlern beigezählt wurden, und die Waffenschmiede, die für jene kriegerische Zeit von so hoher Bedeutung waren; später wurde es auch jenen Handwerkern verliehen, deren Handwerk einen Hauptnahrungszweig der Stadt ausmachte, und somit deren Wohlstand begründen half, so in manchen Städten den Tuchmachern, in andern den Bierbrauern. Erst nach wiederholten Revolutionen von Seiten der Handwerker gelang es auch ihnen, sich die Anerkennung ihrer ehrenvollen Beschäftigung und damit auch die Rathsfähigkeit zu verschaffen. Um diese Zeit, etwa um

die Mitte des 15ten Jahrhunderts hatte das Bürgerthum seine höchste Bedeutung, und nahm als mächtiger selbstständiger Stand (Bürgerstand) eine bedeutende Stelle im damaligen Staatenleben ein. Denn in dem Maße, als die Macht der Städte sich erhob und dessfalls selbst dem Adel an Macht gleichkam, sank auch der Stand der Bauern, indem diese von dem Adel immer mehr gedrückt und als Leibeigene behandelt wurden. Der Stand der Gemeinfreien, welcher früher die Landbebauer und Städtebewohner umfaßt hatte, verlor jetzt seine Bedeutung, und während der Bauer zum Leibeigenen herabsank, erhob sich der Bürger zum vollberechtigten Staatsmitgliede.

Der Bürgerstand bildete damals neben dem Stande der Geistlichen und des Adels den dritten freien Stand; er hatte seine eigene Stadtgerichtsbarkeit, er hatte seine eigenen Privilegien vor allen andern Ständen, er war nebst den zwei andern Ständen auf Landtagen vertreten. Der Bürgerstand war es aber auch damals, der im vollen Bewußtsein seiner Macht seine Freiheit sich auch nicht um ein Haarbreit nehmen ließ, der gegen päpstliche Knechtung wie gegen rohe Adelsgewalt gleichmäßig kämpfte. Der Bürgerstand war es endlich, welcher vor allen für das mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts hereinbrechende Licht der Aufklärung für die Lehren der Reformatoren, für Kunst und Wissenschaft empfänglich war, mit einem Worte, der Bürgerstand bildete den Kern des Staatskörpers, und mit Recht sagte Machiavelli von diesem Bürgerthume, daß auf ihm allein die Macht Deutschlands beruhe.

Mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts begann die Macht des Bürgerthums zu sinken. Die Gemeindeverwaltung, welche bis dahin eine freie selbstständige, fast republikanische gewesen war, wurde immer eingeschränkter, die freie Gerichtsbarkeit hörte auf, der Einfluß des Staates begann sich fast bis auf die Verwaltung der Gemeindegüter zu erstrecken, dadurch ward die Kraft, das Selbstbewußtsein des Bürgerthums geschwächt, der Handel Deutschlands sank ebenfalls stark, theils durch die directe Verbindung anderer Länder mit dem neu entdeckten Amerika, theils weil die Herrscher selbst manche Handelszweige als Monopole ausbeuteten, theils durch Concessionen (Begünstigungen), Privilegien und Patente (Gnadenbriefe), wodurch der Einzelne über die Gesammtheit gestellt ward. Der Adel hatte sich gleichfalls mit der Staatsgewalt zur Unterdrückung des selbstständigen Bürgerthums verbunden, und so sank dasselbe zum Schatten herab, während der Bürger fast allein den Staatshaushalt zu bestreiten hatte, wurde seine Stimme in Angelegenheiten, die das Wohl des Staates betrafen, nicht mehr gehört, von Aemtern und Ehrenstellen ward er ausgeschlossen, weil diese ein Privilegium des Adels bildeten, dagegen wurden ihm mit jedem Jahre neue Steuern, neue Lasten auferlegt, mit einem Worte, der Bürger war der Ackergaul, der den Boden des Staates im Schweisse seines Angesichtes pflügen mußte, damit der Adel die reiche Ernte heimführe. So war es und so blieb es bis zu dem Ende des vorigen Jahrhunderts, bis zur französischen Revolution. Diese Revolution war in ihrem Beginne ein Auflehnen des

Bürgerstandes gegen Herrscherdespotie und Adelsübermuth, diese Revolution war es auch, welche dem Bürgerthume, dem so genannten dritten Stande (tiers état) wieder Geltung verschaffte. Die französische Julirevolution war gleichfalls wieder eine Bürgerrevolution gegen die Reaction, welche sich unter Karl dem X. breit gemacht hatte, und unter constitutionellen Formen auf den Absolutismus los steuerte.

Die Julirevolution hatte die Macht des Geburtsadels vollends vernichtet, der König war vom Bürgerthume erwählt worden, und der Bürger war nun wieder derjenige, der den Kern des Staates ausmachte. Aber so wie früher der Adel alle Rechte für sich in Anspruch genommen hatte, so thaten es nun die Bürger oder ein großer Theil derselben, es bildete sich im Bürgerthume selbst ein Adel aus, und zwar die verhaßteste aller Adelsklassen, weil sie weder auf geistige Bevorzugung noch auf irgend eine Großthat fußt, sondern den Besitz, das Geld allein zur Grundlage hat, es bildete sich der Geldadel, die sogenannte französische Bourgeoisie.

Diese hielt sich für allein berechtigt, sie allein war in der Deputirtenkammer vertreten, sie allein beanspruchte das Recht, Waffen zu tragen, sie allein beutete alle Erfindungen, alle Vortheile des Handels und Gewerbes aus. Neben ihr bestand ein vierter Stand, der besitzlose Bürger, der Arbeiter, dessen Körperkraft jener reiche Besitzer zu seinem Vortheile ausbeutete, den derselbe für politisch unmündig, ja sogar als einen Feind der geordneten gesellschaftlichen Ber-

hältnisse ansah, und ihm die heiligsten Rechte der Bewaffnung und Vertretung vorenthielt.

Die Revolutionen der Neuzeit sind gegen die Privilegien dieser Kaste ebenfalls gerichtet, das Lösungswort der großen Bewegung, welche Europa durchzieht, heißt Gleichheit, volle Gleichberechtigung. Weder die Zufälligkeit der Geburt noch jene des Besitzes kann diesen Unterschied in den heiligsten Menschenrechten bedingen, darum muß mit dem Unterschiede aller Stände auch jene Scheidewand zwischen dem dritten und vierten Stande fallen. Es können nicht alle Menschen gleich begütert sein, weil nicht alle Menschen die gleichen geistigen, die gleichen moralischen Eigenschaften haben; aber alle Menschen haben gleiche Ansprüche an dem Gesellschaftsverbande, an dem Staate, welchem sie angehören, der Name Bürger bezeichnet darum auch keine privilegierte Klasse mehr, es ist vielmehr der Ehrentitel eines jeden würdigen Staatsangehörigen.

Wir schließen mit den Worten von Preyß: »Nur Dem gebührt der Name Bürger, der ein würdiges, thätiges Mitglied des Staates zu sein strebt, in dem freie Sittlichkeit die Grundlage bildet; nur Der werde Bürger genannt, der es versteht Mensch zu sein und — frei.«

Gemischte Ehen nennt man solche Ehen, welche zwischen Ehegatten, die sich zu verschiedenen Religionen bekennen, eingegangen werden. Man hat viel über diese Ehen gesprochen und geschrieben. Die herrschen Kirche verboth sie

entweder gänzlich, oder erlaubte sie nur unter Bedingungen, die für den Ehegatten der unterdrückten Kirche schmähtlich und entwürdigend waren. Fast in neuester Zeit, und in den Ländern, wo die Civilehe (siehe diesen Artikel) eingeführt wurde, konnten solche gemischte Ehen häufiger werden. Die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen waren gradezu als Unnding betrachtet, im Mittelalter mit dem Tode bestraft.

Die Ehen zwischen Christen verschiedener Confessionen sind im canonischen Rechte (den im Zeitenlaufe durch den Willen der Päpste zum Gesetze erhobenen Verfügungen, welche für die ganze katholische Welt als unwiderlegliches heiliges Recht gelten) stets gemißbilligt worden, und wurden von den canon. Rechtslehrern als geradezu unerlaubt und keckerisch nachgewiesen. In neuester Zeit aber, wo man anfang, den bloßen Ueberlieferungen nicht mehr unbedingt zu gehorchen, sondern den wichtigsten Lebensfragen in ihren Ursachen und Wirkungen auf den Grund zu kommen suchte, — wurden die gemischten Ehen ein Gegenstand vielfältiger, hin und wieder äußerst heftiger Streitigkeiten. Dies war namentlich in Deutschland der Fall.

Hier ging die preussische Regierung in ihrem Eifer gegen unbuldsame Kirchenfürsten so weit, daß sie im Jahre 1837 den Erzbischof von Köln, Drost von Bischoffing, welcher gestützt auf ein päpstliches Sendschreiben die aus gemischten Ehen hervorgehenden Kinder durchweg in der katholischen Religion erzogen wissen wollte, von seinem Amte

entfernte, und im Jahre 1838 den Erzbischof von Posen, von Dunin, der in seiner Unduldsamkeit noch weiter ging, sogar gefangen setzte. In Oestreich, wo bei Ehen zwischen Christen verschiedener Confessionen, die Knaben früher die Religion des Vaters, die Mädchen die der Mutter folgten, mußten später auf Drängen der Geistlichkeit Reverse ausgestellt werden, und vielfache Beschränkungen und Demüthigungen wurden der unterdrückten Kirche angethan. — Hingegen war das in den Ländern, wo die Civilehe eingeführt war, z. B. in Frankreich ganz anders. Denn da man die kirchliche Einsegnung nicht als unumgänglich nothwendig zum rechtlichen Bestande der Ehe ansah, sondern den bloßen Ehecontrat vor der Civilbehörde als genügend erachtete, so fielen auch alle übrigen Bedenken weg, und die Religion, ob die nun katholisch, protestantisch oder jüdisch war, konnte keinesfalls als ein Hinderniß zur Eingehung der Ehe angesehen werden.

Wir wollen nach diesen kurzen historischen Andeutungen als vorurtheilsfreie, demokratische Staatsbürger den Gegenstand vom Standpuncte des Rechts und der Humanität betrachten. Wir haben in einem frühern Article (Ehe) zur Genüge nachgewiesen, daß die Ehe den Händen der Geistlichkeit entwunden, und bloß zum Gegenstand eines freien Uebereinkommens zwischen denjenigen, die sie eingehen, gemacht werden müsse, damit sie in ihrer Reinheit und Unverfälschtheit aufrecht erhalten bleibe. Wir haben nachgewiesen, daß die Ehe der Natur der Sache nach ein

bloßer Vertrag sei, und nur als solcher behandelt werden könne. Nun fragen wir: was hat die Religion bei der Eingehung eines solchen Vertrags zu thun? Wenn sich zwei Lieben und achten, und eine Ehe eingehen wollen, ihr Geschick, Glück und Unglück mit einander theilen wollen, und ihr ganzes Leben im Vorhinein besprochen haben, und einig sind; wenn sie nun vor den Altar und den Priester hintreten und ihm sagen: »Traue uns,« so fragt sie der Priester: Was habt ihr für eine Religion? Bisher haben sie vielleicht gar nicht daran gedacht, sie haben vertrauensvoll Einer seine Hand in die des Andern gelegt, — nun spricht der Priester das kalte schneidende Wort: »die Ehe darf nicht Statt finden,« das Seelenband wird von der Kirche selbst zerrissen. Ist das die Religion der Liebe, die Christus in die Welt gesendet hat?

Ja, sprechen die unduldsamen Priester und ihre Vertheidiger: »Eine solche Ehe kann nicht glücklich sein, wenn die Ehegatten nicht derselben Religion angehören?« Warum nicht? Ist denn die Liebe eines Katholiken eine andere, als die des Protestanten; freilich waren solche Ehen bisher sehr oft unglücklich, weil — der Priester in seinem Glaubenseifer Alles anwendete, um die Glücklichen zu trennen und zu entzweien, damit die Welt ja nicht das Beispiel einer glücklichen gemischten Ehe habe, und Andere die beiden nachahmen könnten. »Und die Kinder! Was wird aus ihnen werden, wenn sie von Jugend auf das böse Beispiel vor sich sehen, daß die Eltern in verschiedene Kirchen gehen!« Wohl, wenn das in die Kirche Gehen zur

Hauptsache, und das ganze übrige Leben zur Nebensache gemacht wird. Die Eltern haben ihren Kindern von ihrem Gotte zu sagen, und das kindliche Gemüth empfänglich für jeden schöneren und edleren Gedanken zu machen; sie haben aber nicht von Jugend auf Unduldsamkeit und Haß in die kindlichen Gemüther zu pflanzen, damit sie in späteren Jahren recht hochauf wachsen und gedeihen. Die Knaben gehen mit dem Vater in die Kirche und die Mutter in jene, und — wenn sie nach Hause kommen, sind sie doch glücklich, und das Wort Gottes ist dasseibe, für Alle, komme es nun aus dem Munde eines Pfarrers oder Pastors. Freilich wenn der Pfarrer oder Pastor Haß und Unduldsamkeit predigt, dann ist es schlimm; aber deswegen verbietet nicht die gemischten Ehen, sondern dem Pfarrer oder Pastor seine bösen Predigten.

Es ist ferner eben so wenig widersprechend, sondern im Gegentheil nur consequent, wenn ein Jude eine Christin, oder ein Christ eine Jüdin heirathet. Es ist nicht zu läugnen, es herrscht noch immer eine gewisse Abneigung gegen die Juden vor; die Kluft, welche zwei Jahrtausende zwischen Jud und Christ gehölet, ist noch immer nicht ausgefüllt. Diese Abneigung brachte eine gewisse Absonderung des Juden, eine gewisse Ehen hervor, sie machte sie zu einer abgeschlossenen in Sitte und Lebensart und gar oft oft auch in der äußern Erscheinung von den Christen abweichenden Gemeinschaft. Man macht ihnen dies in neuester Zeit und zwar mit Recht zum Vorwurf. Wie ist das zu heben? Durch die Gleichstellung? Gewiß, — denn dann fällt

ja jeder Grund der Abschließung, die eben nur eine Folge des Druckes und Hasses war, hinweg. Es gibt aber noch ein anderes Mittel, das in Kürze all die Verschiedenheiten und abstoßenden Neuzerlichkeiten hinwegwischen wird: — die gemischten Ehen. Wenn der Jude einmal in die Familie des Christen aufgenommen wird, wenn jeder Tag, wenn jede frohe im Familienkreise durchlebte Stunde ein Stück nach dem andern von der alten jüdischen Lebensweise abtrennen wird, wenn sie in ihrem geliebten Weibe eine Christin, in ihren Kindern Christen oder Juden gemeinschaftlich finden und lieben werden, dann frage ich: Ist es noch möglich, daß der Jude ein solcher Jude bleiben kann, wie es hie und da noch ist? Er wird seiner Religion treu bleiben, aber er wird nur ein Jude seinem Glauben nach, aber kein Jude in seinem Wesen, kein Jude im Handel und Wandel bleiben können.

Ueberhaupt mit welchem Rechte kann die Kirche oder der Staat, zwei Wesen, die sich gegenseitig angehören wollen, die ihr Geschick zu theilen gewillt sind, — aus einander stoßen und sie zwingen, einander nicht anzugehören, weil sie nicht derselben Kirche angehören. Mit welchem Rechte?

Wir fügen nichts weiter zu den Beweisen hinzu, die wir für die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit der gemischten Ehen gebracht haben. Sie wurzeln in dem Bewußtsein und Gefühle eines Jeden, möge er nun was immer für einer Confession angehören. Wir setzen nur noch einige Bemerkungen

lungen rüchftlich der practifchen Durchführung der gemifchten Ehen hinzu.

Vor Allem ift dazu die Einführung der Civilehe nothwendig. Denn wenn man fie von der Einsegnung des Priefters abhängig macht, fo ift wieder der alten Unduldfamkeit und dem alten Prieftereinfluß, der fich in allen Lebensverhältniffen wird geltend zu machen fuchen, Thür und Thor geöffnet. Der Pfarrer oder Pastor oder Rabbiner wird die Ehe nicht einsegnen wollen, oder wird deßhalb Bedingungen vorfchreiben, die die Gewiffensfreiheit, die Zukunft der Kinder unter der Priefteraufficht ftellen würden. Es muß demnach diefe Ehe einzig und allein wie jede andere als Vertrag betrachtet, und vor der Civilbehörde gefchloffen werden.

Was die Erziehung der Kinder betrifft, fo ift dies dem Willen der beiden Eltern anheimzuftellen, und im Ehecontracte auszumachen. Wollen beide Eltern, daß alle Kinder der oder jener Religion angehören, fo haben fie diefes im Ehecontract auszusprechen, und es hat dadurch gefegliche Gültigkeit. Denn die Eltern haben das nur allein mit fich und ihren Gewiffen auszumachen.

Einigen fich die Eltern nicht darüber, fo folgen die Knaben der Religion des Vaters, und die Mädchen der der Mutter. Es ift das in der Sache felbft begründet. Der Vater überwacht gewöhnlich die Erziehung der Knaben, die Mädchen folgen der Mutter als ihrer Lehrerin, Führerin. Es ift aber fehr fchwer, daß der Vater die Kinder wider feinen Willen in einer Religion erziehe, der er nicht ange-

hört, oder die Mutter die Mädchen zu Religionsübungen anhalte, denen ihr Herz fremd ist. Darum ist es am besten, daß Vater und Mutter sowohl diejenigen der Kinder in ihrer Religion erziehen, die der natürlichen Ordnung der Dinge nach jedem von ihnen am ehesten zur Obhut und Aufsicht unterstehen.

Es wird gewiß eine Zeit kommen, wo überhaupt die Aeußerlichkeiten der Religionsübungen, die in dieser Beziehung die einzigen Schwierigkeiten verursachen, ihre Wichtigkeit verlieren, und der wahre innere Kern, den alle Religionen mit einander gemein haben, die einzige leitende Idee desselben sein wird; dann wird die religiöse Erziehung der Kinder auch nicht in dem Anhalten derselben zu religiösen Aeußerlichkeiten, sondern in der Heranbildung und Erweckung ihres Herzens und Gemüthes liegen. —

Paßwesen. Es ist wohl Jedermann bekannt, daß ein Paß nichts Anderes ist, als eine ämtliche Bescheinigung, daß die betreffende Behörde gegen den Zweck, die Dauer und Richtung der Reise des Paßinhabers nichts einzuwenden habe. Um jede Personsverwechslung zu vermeiden, wird darin gewöhnlich die Persönlichkeit des Reisenden umständlich beschrieben. Die Pässe werden theils von den Sicherheits- (Polizei-) Behörden, Landesregierungen oder auch von Ministerien und Gesandtschaften ausgestellt, sie ermächtigen den Inhaber zur Fortsetzung und Vollendung der Reise, so wie zum Aufenthalt in der Fremde, und die Paßbehörden geben mittelst der »Visa« zu erkennen, daß

es mit dem Documente seine Richtigkeit habe, und die Reisefreiheit unbehindert bleibe.

Es versteht sich von selbst, daß ein solcher Paß nichts anderes sagt, als daß zur Zeit der Paßausfertigung die Behörde keinen rechtlichen Grund hatte, die Reise zu hindern; ein solcher Grund (ein Verbrechen z. B.) könnte wohl nach der Ausfertigung hinzugekommen sein, und der Reisende kann dann trotz des Passes von der Heimath aus steckbrieflich verfolgt werden. Daher kann auch ein Paß nur so lange sicheres Geleit und freie Passage gewähren, als sein Besitzer die Gesetze des Landes achtet; er schützt ihn nicht, sobald er dieselben verletzt, vor der Strafe des Gerichtes oder der Fortweisung; ja der Paß kann nicht einmal den Reisenden, der mittel- und beschäftigungslos einem fremden Staate zur Last fällt, vor Zurückweisung in seine Heimath sichern.

Die Einrichtung des Paßwesens ist nicht in allen Staaten, nicht in allen Zeiten gleich. In einigen Staaten werden die Pässe bloß an der Grenze mit gehöriger Strenge, dann aber innerhalb der Grenzen nicht mehr nachgesehen; anderswo bloß an der Grenze und in den Hauptstädten, und in manchen Staaten sogar in jedem Städtchen, auf jeder Poststation, in jeder Nachtherberge abgefordert. In Kriegszeiten, Unruhen, Brandjahren wird natürlich die Paßordnung überall strenge gehandhabt.

Das Verfahren von Paßbehörden ist zu bekannt, um es erst zu schildern; hier wollen wir nur folgende drei Fragen beleuchten:

1. Hat der Staat das Recht, das Paßwesen einzuführen?
2. Und wenn er das Recht dazu hat, ist das Paßwesen zweckmäßig?
3. Welche billige und rechtliche Ansprüche haben die Staatsbürger an die Paßbehörden?

Es wird wohl Niemand eine Beschränkung der persönlichen Freiheit darin erblicken, wenn der Staat die Abreise oder Ankunft des Bürgers erst von einer ämtlichen Bescheinigung abhängig macht. Denn da der Staat verpflichtet ist, für die Sicherheit und Wohlfahrt seiner Bürger zu sorgen, so hat er auch die Pflicht und das Recht, zu diesem Zwecke Einrichtungen zu treffen; er hat also die Pflicht und das Recht, jedem Ausländer, ehe er ihm den Eintritt in sein Gebiet gestattet, einen Ausweis über seine Person abzufordern. Der Staat muß auf jeden Fall wissen, wen er vor sich hat, und wen er beherbergt; ohne diese Maßregel würde er dem verworfensten Gesindel aller Länder zu seinem eigenen Verderben Thür und Thor öffnen.

Er muß also nicht nur den Ausländern, die seine Grenze betreten wollen, Pässe abfordern, sondern auch seinen eigenen Bürgern, die das Ausland bereisen wollen, Pässe ausfolgen, weil ein anderer fremder Staat dieselben Vorsichtsmaßregeln gebraucht, dieselben Forderungen an den Reisenden stellen wird.

Der Staat hat aber auch die Pflicht und das Recht, Pässe ins Ausland denjenigen Personen zu verweigern, die in ihrer Heimat ihre Bürgerpflichten verletzt haben, die z. B. in Anklagestand versetzt sind, peinliche Verbrechen begangen haben, oder durch Amtspflichten noch an ihre Mitbürger gebunden sind. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, gefährliche Personen unter seiner Obhut zu behalten, damit sie fremden Staaten, wo sie nicht gekannt sind, nicht schädlich werden; darauf gründen sich die gegenseitigen Staatsverträge zur Auslieferung der Verbrecher.

Weniger zu rechtfertigen ist der Paßzwang, der gegen die Bürger in ihrem Staatsgebiete selbst ausgeübt wird. Wenn es auch sehr nothwendig ist, verdächtige Individuen immer im Auge zu behalten, um ihre Spur immer verfolgen zu können, wenn auch geschäftlose Landstreicher, entlassene Sträflinge und dergleichen vereinzelte oder zu Banden vereinigte Subjekte streng überwacht sein müssen, oder auch die Entweichung von Verbrechern, oder Desertion der Soldaten ohne Paßeinrichtung leichter möglich wird; — wenn man also aus allen diesen Gründen dem Staate das Recht zur Ueberwachung der Reisenden auch nicht absprechen kann, so bleibt es doch immer für den Bürger in seinem Staate eine sehr lästige Beschränkung seiner Bewegung, und eine sehr unwürdige Verdächtigung, in jeder Provinzialhauptstadt, oder gar in jedem Städtchen, jeder Poststation mit dem Passe aufgehalten zu werden. Durch eine solche strenge Handhabung der Paß-

ordnung legt der Staat dem allgemeinen Verkehre, dem Handel schwere Fesseln an. Tausend redliche unbescholtene Bürger werden dann bei nöthiger eiliger Ab- oder Durchreise aufgehalten, und in Unannehmlichkeiten verwickelt, oder der Rohheit der untergeordneten Polizeibeamten ausgesetzt. Bei dem raschen Verkehre, der auf den Eisenbahnen und Dampfbooten Statt findet, ist nicht einmal möglich, alle Pässe sorgfältig nachzusehen, und die Pässeinrichtung wird schon dadurch zum Theil unwirksam, weil die Reisenden ihre Pässe abholen lassen, daher ihre Person gar nicht mit der Personalbeschreibung verglichen werden kann.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Paßwesens hat sich die Ansicht in neuerer Zeit sehr geändert; man hat sich überzeugt, daß man mit einem tadellosen Paß in der Tasche ein ganz talentvoller Spitzbube sein kann, und daß man andererseits ein ehrlicher Mensch auch ohne Paß sein könne, darum hat in allen Ländern die Strenge bei Paßvisirungen bedeutend nachgelassen.

Wo aber solche Einrichtungen noch bestehen, da hat der Staatsbürger rechtliche Ansprüche an die betreffenden Behörden, daß diese so höflich in ihrem Benehmen seien, wie eine Behörde vermöge ihrer Natur nur immer sein kann. Es ist an und für sich traurig, daß man wegen eines Gauners tausend ehrliche Menschen incommodiren muß, so geschehe dieß wenigstens mit Anstand und Höflichkeit. —

Populäres

Staats - Lexikon.

87

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Fr. C. M.



Dritten Bandes zweite Lieferung.

Achtzehntes Heft.

Inhalt:

Neutralität.

Abduction, oder gerichtliche Leichenschau.

Congressische Raketen, auch Brandraketen genannt.

Handel.

Handelstammern.

Handelsgerichte.

Handelsgesellschaften.



WIEN, 1848.

Lechner's Universitäts - Buchhandlung.

Wollzeile — Ecke der Strobeltgasse.

87

Verzeichnis

Staats-Verzeichnis

Verordnungen von

Joseph Franz von Salm-Reifferscheidt

Erlassenen in der Zeit von 1800 bis 1804

in der Zeit von 1800 bis 1804

Erlassen worden sind folgende

Verordnungen:

1800

Constitution
Constitution
Constitution
Constitution

Verordnung
Verordnung
Verordnung
Verordnung

1801

WIEN, 1808.

Verlag des Verlegers Anton Benke

Gedruckt bei Anton Benke.

Neutralität. Wenn zwei Staaten mit einander Krieg führen, und ein dritter unabhängiger Staat sich nicht in denselben mischt, weder der einen noch der andern Parthei auf irgend eine Weise Vorschub leistet, so sagen wir, dieser Staat ist neutral, er beobachtet in diesem Kriege eine strenge Neutralität.

Es ist wohl noch Niemandem eingefallen, einem Staate das Recht abzusprechen, sich auf den Standpunkt der Neutralität zu stellen, vorausgesetzt, daß nicht früher abgeschlossene Verträge ihn verpflichten, im Falle eines Krieges sich auf die Seite einer Parthei zu schlagen. Das Recht der Neutralität ist in dem natürlichen Staatsrechte unabhängiger Völker zu fest begründet, um für die Giltigkeit desselben das Wort ergreifen zu müssen. Den politischen Theil der Frage aber hervorzuheben, d. h. zu bestimmen, in wieferne es der Politik eines Staates angemessen ist, sich neutral zu verhalten, oder Parthei zu ergreifen, ist deswegen nicht denkbar, weil sich hier im Allgemeinen unmöglich Regeln aufstellen lassen, und weil wir hier nicht von der Politik der Neutralität, sondern von der Neutralität in der Politik zu sprechen haben.

Die Neutralität eines Staates zu zwei andern kriegsführenden Staaten scheint beim ersten Anblicke eine sehr leicht ausführbare Sache zu sein. Man stellt sich da gern auf den einfachsten Standpunkt, denkt sich zwei streitende Partheien in kleinerem Maßstabe, oder noch einfacher, zwei streitende Individuen, und ein drittes als ruhigen theilnahmlosen Zuschauer. So zweckmäßig zum Verständniß der

Neutralitätsfrage eine solche simple Vorstellung auch sein mag, so unzureichend wird sie, so unzureichend wird sogar die Anwendung des Vernunft- und natürlichen Völkerrechtes bei Erörterung dieses Gegenstandes, der bei seiner anscheinenden Einfachheit verwickelter ist, als irgend eine Frage des positiven Völkerrechtes. —

Das Vernunftrecht und das daraus abgeleitete natürliche Völkerrecht wird einfach den Grundsatz aufstellen: der neutrale Staat müsse sich in Allem und Jedem so verhalten, als wäre der Krieg für ihn nicht vorhanden, als hätte sich in den staatlichen Verhältnissen der Nachbarvölker und seinen eigenen gar nichts geändert; die kriegführenden Staaten dagegen dürften von dem neutralen auch nicht mehr verlangen, als was mit der Natur und dem Charakter eines neutralen Staates vereinbar sei. Jedoch ein nur oberflächliches Eingehen in den Gegenstand wird und beweisen, daß sich allgemeine Grundsätze wohl leicht aufstellen, aber in diesem Falle kaum je vollkommen anwenden lassen.

Das Vernunftrecht wird vor Allem den Grundsatz fest halten müssen: daß der neutrale Staat auf seinem Gebiete fremde Feindseligkeiten nicht dulden dürfe. Es ist dies das oberste Princip der Neutralität, und wurde als solches auch von allen Politikern in Schutz genommen. Doch ist dieser Begriff weiter, als man beim ersten Anblicke glauben möchte, und das Wort Feindseligkeit bezieht sich nicht bloß auf den Umstand, daß das neutrale Gebiet nimmer zum Schlacht-

felde werden dürfe, sondern es ist noch zu bemerken, daß jedes Anwerben von Truppen in diesem Gebiet zu Gunsten der Einen Parthei oder das Gestatten des Durchzuges für den Einen Theil mit offener Verweigerung für den andern Theil diesem gegenüber als Verletzung der Neutralität angesehen werden muß.

Schwieriger gestaltet sich diese einfachste aller Fragen in dieser Beziehung bei einem Lande, dessen Grenze mehr oder weniger vom Meere gebildet wird, insofern diese durch besondere Gesetze näher bestimmt werden muß. Und wirklich hat das positive Völkerrecht hier genaue Marken festgestellt, und rechnet zum neutralen Küstengebiet außer den Mündungen der Flüsse und den Meeresbuchten einen ans Land grenzenden Wasserstreifen von der Breite einer Seemeile, oder beiläufig derjenigen Distanz, bis zu welcher ein Kanonenschuß von der Küste aus reicht. Die Meeresfläche innerhalb dieser durch Uebereinkommen festgestellten Marke gehört zum neutralen Gebiete, kein feindliches Schiff kann vom neutralen Staate innerhalb dieser Grenze geduldet werden, und das Unterkommensuchen kriegsführender Schiffe bei allfälligen Beschädigungen oder Stürmen dürfte allen Gesetzen der Menschlichkeit zum Trost, auf diesem Terrain eben so wenig gestattet werden, als das Zurückziehen eines hartbedrängten Corps in eine neutrale Festung.

Ganz anders freilich verhält sich die Sache, wenn der neutrale Staat beiden Theilen in gleichem Maße auch gleiche Bergünstigungen einräumt, wenn der neutrale Staat z. B. beiden Theilen den friedlichen

Durchzug durch sein Gebiet gestattet, oder den Schiffen beider Flaggen das Recht einräumt, im Falle eines Elementarunglückes im neutralen Hafen einzulaufen. Und doch hat man mit Recht auch gegen ein derartiges neutrales Verhalten Einwendungen gemacht, denn es läßt sich sehr leicht ein Fall denken, wo der gestattete Durchmarsch nur der Einen Partei zu Gute kommt, während der Andere davon keinen Gebrauch machen kann oder will. Jedes Zugeständniß, und wäre es auch für beide Theile gleich bemessen, ist leicht im Stande die Neutralitätsfrage in Zweifel zu stellen, und den neutralseinwollenden Staat in den Kampf der Kriegführenden Partheien zu verwickeln.

Man wollte behaupten, ein Staat könne streng neutral bleiben und doch der Einen Partei Hülfsstruppen zusenden, wenn ein früher abgeschlossener Vertrag diese fordert, wofern nur der neutrale Staat mit Ausnahme dieser vertragsmäßig gestellten Hülfsstruppen sich am Kriege nicht weiter betheiliget. Wir müssen die Möglichkeit einer solchen Neutralität bestimmt in Abrede stellen.

Der Wille, neutral zu bleiben, kann in einem solchen Falle sehr wohl vorhanden sein, aber dieser Wille ist gebunden durch einen vor dem Kriege abgeschlossenen Vertrag, oder mit andern Worten: Es ist diesem Staate von vorn herein durch diesen Vertrag die Möglichkeit genommen worden, sich neutral zu halten. Hält er aber seine Verträge nicht ein, dann wird derjenige Theil, zu dessen Nachtheil es geschieht, sich nicht mehr für verpflichtet halten müssen, die ausgesprochene Neutralität zu respek-

tiren, und der neutralsein wollende Staat wird gegen seinen Willen in den Krieg hineingezogen werden.

Ueberhaupt ließe sich durch ein schärferes Eingehen in die speciell möglichen und wahrscheinlichen Fälle mit Leichtigkeit darthun, daß es beinahe unmöglich ist, daß ein mit den Kriegführenden in irgend einer staatlichen, geographischen oder kaufmännischen Verbindung stehender größerer Staat sich im Falle eines Zermürfnisses auf streng neutralem Boden bewegen könne, vorausgesetzt, daß diese Zermürfnisse eine längere Zeit hindurch dauern.

Wir sehen dies vorzüglich bei der folgenden Frage, welche wir ihrer Schwierigkeit halber etwas genauer ins Auge fassen wollen, bei der Frage nämlich: In welches Verhältniß kommt der Handels- und Schifffahrtsverkehr eines neutralen Staates zu den Kriegführenden? —

Das Vernunftrecht und die Theorie werden um die Beantwortung nicht verlegen sein. Diese wird lauten: »Den Neutralen hat der Krieg nicht zu kümmern, für ihn ist der Krieg nicht vorhanden. Seine Schiffe und Waaren gehen denselben Weg wie früher, und es kann dagegen keine der kriegführenden Partheien etwas einzuwenden haben.« Die Praxis jedoch wird unfehlbar aus einem andern Tone sprechen. Denken wir uns, um eine ganz einfache Thatsache anzuführen, der Handel und die Schifffahrt nach dem Einem Staate sei durch die Bodenverhältnisse, durch künstliche oder natürliche Waffenstraßen ein begünstigter, er habe von jeher daher die Eine Hauptrichtung eingeschla-

gen, und verfolge sie auch noch jetzt weiter. Kann die eine kriegsführende Macht, welche dadurch in ihren Interessen beeinträchtigt wird, Einsprache gegen diese kaufmännische Einseitigkeit erheben? — Vom Standpunkte des natürlichen Völkerrechtes gewiß nicht, wenn nur Lieferungen und Zufuhren nicht von Staatswegen durch den neutralen Staat betrieben werden, denn es ist natürlich, daß der Kaufmann seine Unternehmungen dorthin richtet, woher er am meisten Gewinn zu hoffen oder wo er von früher Verbindungen angeknüpft hat.

Die Kriegspolitik aber wird diesen moralischen Standpunkt wohl schwerlich zu dem ihrigen machen, wenn der darunter leidende Theil die Macht hat, dem Einhalt zu thun, was ihm schadet. Und in der That fehlt es an Beispielen in der Geschichte nicht, wo eine kriegsführende Parthei dem neutralen schwächeren Staate allen Verkehr mit der andern Macht untersagt hat. Die Neutralität ist dadurch wohl gezwungen, aber doch faktisch aufgehoben, und in diesem Falle werden sich immer diejenigen Staaten befinden, welche nicht wie Amerika in den französisch-englischen Kriegen, mit dem Willen zugleich auch die Macht besitzen, die Neutralitäts-Rechte aufrecht zu halten.

Wenn es eine kriegsführende Macht nun schon nicht dulden will, daß der Handel des neutralen Staates seinem Gegner zu gute komme, so gilt dies um so mehr von dem Verkehr mit solchen Gegenständen, welche demselben das Kriegsführen erleichtern, wie z. B. Pulver, Waffen

u. dgl. Solche Vorräthe werden wohl immer, wo man ihrer habhaft werden kann, als Contrebande behandelt, und confiscirt (in Beschlag genommen). Doch auch hier vermessen wir eine bestimmte Norm, und es hängt vom Ermessen eines Jeden ab, ob er auch Lebensmittel, Pferde, u. dgl. als Contrebande betrachten will, obwohl sich eine kriegsführende Parthei schwerlich auch den bestimmtesten Regeln fügen würde.

Zur See treffen die Contrebande-Willkürs Gesetze — denn willkürlich sind sie meist — den Handelsmann oft noch viel härter, denn es wird ihnen nicht bloß die contrebande Ladung, sondern auch die als unschuldig zu betrachtende, und obendrein das Schiff, welches sie trug, als Prise betrachtet. So wenigstens ist das Verfahren der Engländer. Doch bestehen in dieser Beziehung eigene Verträge zwischen den Seemächten auf deren Einzelheiten wir uns hier nicht einlassen können. Eben so wenig wollen wir hier über das Verhältniß neutraler Schiffe zu blockirten Häfen sprechen. Doch versprechen wir einen ausführlichen Nachtrag hierüber zu liefern, wenn die große deutsche Flotte zum ersten Mal in den englischen Gewässern kreuzen wird.

Ueber noch einen Punkt wollen wir hier einige Worte sagen, über den viel gesprochen, viel polemisirt und unterhandelt wurde, über die Frage nämlich: ob Schiffe, welche unter neutraler Flagge segeln, von den Fahrzeugen der kriegsführenden Partei untersucht werden dürfen, und wie weit sich

dieses Untersuchungsrecht erstreckt. Wäre die Redlichkeit im Privatleben und im politischen Verkehr eine festgestellte Sache, so wäre auch der Grundsatz leicht festgestellt: »Schiffe mit neutraler Flagge, d. h. demnach, Schiffe, welche sich verbindlich gemacht haben, keine contrebände Waare zu führen, dürfen nicht untersucht werden.« Aber die Erfahrung lehrt hier mehr als bei anderen Gelegenheiten, daß Gewinnsucht und politischer Vortheil vor keiner Fälschung und keinem falschen Eide zurückschreckt. So soll, um nur Ein Beispiel anzuführen, Ostfriesland, welches im Frieden kaum 150 Schiffe sein eigen nannte, in den Kriegsjahren zu Anfang unseres Jahrhunderts gegen 3000 Schiffen der kriegführenden Parteien die preussische Flagge unrechtmäßig geliehen haben.

Die Seemächte haben daher, nicht ganz mit Unrecht, zu jeder Zeit neutrale Schiffe auf offener See untersucht, und wosfern diese Contrebände führten, ohne weiteres confiscirt. Die Unbequemlichkeit der neutralen, unverdächtigen Schifffahrer, und die Klagen der betreffenden neutralen Staaten wurden hiebei wenig beachtet, zumal wenn sie die schwächern waren. Doch suchte man auch hier nach Auskunfsmitteln, und zwischen den einzelnen Seemächten wurden auch einzelne auf diesen Punkt bezügliche Verträge abgeschlossen, daß z. B. neutrale Rauffahrer, die unter dem Schutze neutraler Kriegsschiffe reisen, gar nicht, oder wieder nur von Kriegsschiffen nicht aber von bloßen Kapern angehalten werden dürfen u. dgl. mehr, aus welchen

Bestimmungen jedoch mehr Unordnung als Ordnung in diesen Wirwar kam. —

In Beziehung auf die Verhältnisse des deutschen Bundes stoßen wir in der Neutralitätsfrage auf viel größere Wirrnisse als bei allen übrigen Staaten, obwohl bei der verhältnißmäßig so unbedeutenden Seemacht einzelner deutscher Staaten die Neutralität zur See hier weniger in Betracht zu ziehen ist. Die Bundesakte an und für sich enthält der Widersprüche zu viel, als daß wir uns wundern sollten, dieselben in der schwierigen Neutralitätsfrage zu finden. Hier kommen einmal die deutschen Bundesfürsten als solche, und dann wieder die deutschen Mächte, in so ferne sie Besitzungen außerhalb des deutschen Bundes besitzen, in Betracht. Hier mußte entschieden werden, ob in einem Kriege mit einer nicht deutschen Macht, Oestreich z. B., auch seine Bundesstruppen ins Feld stellen dürfte oder nicht, und ob, wenn Ersteres geschehe, die feindliche Macht, z. B. Rußland, diesen Akt nicht als eine Neutralitäts-Verletzung des deutschen Bundes ansehen könnte. Es mußte entschieden werden, ob in dem etwaigen Kriege eines deutschen Bundesfürsten gegen einen andern deutschen Bundesfürsten nicht der ganze Bund mit an dem Kriege von vorne herein theilhaftig ist, da doch deutsche Bundesstruppen verwendet werden. Es mußte entschieden werden, ob für den Fall des Krieges von Seiten einer deutschen gegen eine fremde Großmacht, wenn die Truppen der ersteren sich in eine der

Bundesfestungen zurückzögen, dieses nicht eine Neutralitäts-Verletzung von Seite des ganzen deutschen Bundes in sich schließt. Es mußten noch viele andere hieher gehörigen Streitpunkte entschieden werden, aber die Entscheidung lag bisher meist in der Hand der stärkern Partei, die in solchen Fällen gewöhnlich Ankläger und Richter oder Angeklagter und Richter war. Traurig fürwahr ist die Ueberzeugung, daß bei dem Fortbestehen dieser Verhältnisse in Deutschland es dem Verfassungswerke der Frankfurter Nationalversammlung eben so wenig gelingen dürfte, feste Principien in dieser Angelegenheit aufzustellen, als es der Bundesakte — freilich wohl aus andern Gründen — gelungen ist.

Obduction oder **gerichtliche Leichenschau** ist die ärztliche Untersuchung eines Leichnams zum Behufe einer richterlichen Untersuchung über dessen Todesart. Die Obduction ist der gewichtigste Theil der gerichtlichen Medizin, und die Leichenschau muß in allen jenen Fällen vorgenommen werden, wo Menschen eines unnatürlichen oder plötzlichen Todes gestorben sind, oder wo darüber ein Zweifel obwaltet. Der Leichnam muß sodann von eigens hiezu angestellten und beeideten Ärzten beschaut, innerlich und äußerlich untersucht, und das Ergebnis der Untersuchung niedergeschrieben werden, wo sodann aus diesem Leichenbefunde der angestellte Gerichtsarzt über die Art und Weise der Todesart, wenn Wunden vorhanden sind, über den Grad ihrer Tödtlichkeit, und bei neugebornen todtgefundenen

nen Kindern über ihre Lebensfähigkeit sein Gutachten abgeben muß. Außer dem untersuchenden Arzte ist hiebei nach dem Gesetze noch die Gegenwart einer Gerichtsperson und von Zeugen erforderlich, und aus dem vorgelegten ärztlichen Gutachten erwachsen oft für den Kriminalrichter die Beweise von Schuld oder Unschuld gegen diejenigen, welche einer verbrecherischen Handlung gegen den Verstorbenen beizüchtigt werden.

Nöthigen Falls müssen auch Theile des Leichnams oder in demselben vorgefundene fremde Bestandtheile z. B. Speiseüberreste im Magen, auf chemischem Wege untersucht werden, was dann gleichfalls ins Bereich der Leichenschau gehört.

Bei diesem ganzen Verfahren hat der Arzt, welcher die Untersuchung leitet und das Gutachten abgibt, mit der allergrößten Genauigkeit zu verfahren, da oft der kleinlichste, leicht übersichtbare Umstand im Stande ist, das hellste Licht in die verwickeltsten Kriminalfälle zu bringen, weil es bei sorgfältiger Untersuchung fast immer möglich wird, über die Todesart des Untersuchten ein Urtheil abzugeben.

Wohl zu beachten ist hier noch der Umstand, daß die Aktenstücke des Kriminalgerichtes, insoferne das Ableben der gerichtlich zu beschauenden Person schon früher mittelbar oder unmittelbar Gegenstand einer Kriminal-Untersuchung gewesen, dem Arzte nicht mitgetheilt werden dürfen, bevor er die Leichenschau vornimmt, damit er in seinem medizin. Gutachten nicht durch eine vorgefaßte Meinung irre geleitet werden könne.

Congrevesche Raketen auch **Brand-Raketen** genannt, werden dem Prinzip nach auf dieselbe Weise gefertigt und abgebrannt wie die gewöhnlichen seit Jahrhunderten bekannten Raketen, welche man zu Luftfeuerwerken verwendet. Der Erfinder dieses furchtbaren Kriegsgeschosses ist der englische General **Congreve**, welcher von Asien aus unsern Welttheil mit dieser Erfindung beglückte. An die Stelle der papiernen Hülse bei den gewöhnlichen Raketen, besteht die Congrevesche Rakete aus einer starken blehernen Cylinderhülse, an deren Spitze eine sogenannte **Brandhaube** aus Blech oder Gußeisen, zugespitzt oder in Form einer Krone angebracht ist. Diese Brandhaube enthält nach der Verschiedenheit des Zweckes, zu welchem die Rakete dienen soll, Zündstoff, Leuchtugeln oder auch Granaten und Kartätschenbüchsen.

Da die Brand-Rakete eine viel bedeutendere Flugweite erreichen kann, als man vermittelst eines anderen Geschosses zu erreichen im Stande ist, so hat sich die Kriegskunst bald derselben zu ihren mörderischen Zwecken bedient, und die Erfindung Congreves auf vielerlei Art verbessert, wozu der Erfinder selbst, dann zunächst die englische und österreichische Artillerie am meisten beitrugen. So wurde die Rakete theils als Geschütz gegen Festungen, theils als Vertheidigungswaffe der Belagerten vorgeschlagen, man hat, namentlich in England Versuche angestellt, sie in den Gebrauch der gewöhnlichen Infanterie und Cavallerie zu bringen, man hat sie als Zündungs- und Beleuchtungsmateriale verwendet, ja man bedient sich seit

dem Jahre 1821 nach dem Muster des Capitains Scoresby derselben sogar beim Wallfischfange statt der unsichern und gefährlichen Harpune.

Die größten Raketen, deren sich Congreve selbst als Belagerungsmateriale bediente, waren $6\frac{3}{4}$ zöllige und 42 pfündige. Doch hat er auch den Vorschlag gemacht, mit Brech-Raketen von 10 Zoll im Durchmesser in einer gußeisernen Hülle von 6 Fuß Länge gegen die feindlichen Festungswerke zu operiren, und wirklich solche Riesenraketen anfertigen lassen. —

»In Oesterreich, dem Lande stiller Wirksamkeit,« schreibt Theobold, »werden die Raketen schon seit langer Zeit nicht bloß als Zündungsmittel, nach dem ersten Systeme von Congreve, sondern auch zum Fortschleudern von Projektilen (Wurfgeschöß) gebraucht; sie sind daher in jedem Terrain anwendbar, können mit den Tirailleurs entsendet, und auf den Spizen der höchsten Berge, so wie des gebrechlichsten Gebäudes aufgestellt werden. Vermittelt eines Gestelles, das dem Richtscheit eines Zimmermanns sehr ähnlich und eben so tragbar ist, lassen sich Granaten von 4 Pfund Gewicht auf eine Entfernung von 1200 bis 1500 Schritt fortreiben; man versichert, daß in einer Entfernung von 800 Schritten $\frac{2}{3}$ der Schüsse die Fronte einer Infanterie-Compagnie treffen. Die geladene Rakete mit dem 5 Fuß langen Stabe wiegt nur 6 Pfund; erst nach kostspieligen, und seit dem Jahre 1815 unter der Leitung des Generals Augustin fortgesetzten Versuchen hat man dieses Resultat erreicht. Die östreichische Artillerie

ist stolz auf die Erfindung, und ist der Ueberlegenheit gewiß, welche ihr die Anwendung der Raketen im nächsten Kriege verschaffen muß «

Noch möge hier einer Anwendung von Raketen Erwähnung geschehen, welche man gleichfalls dem General Congreve verdankt, und welcher dadurch die Rakete, nachdem sie lange ein Gegenstand der blossen Unterhaltung, dann ein furchtbares Zerstörungsmittel gewesen, endlich auch zum Rettungsapparat für Schiffe bei stürmischem Wetter gemacht hat. Befindet sich nämlich ein Fahrzeug bei schwerem Wetter nicht allzuweit vom Ufer entfernt, so schlägt Congreve den Gebrauch sogenannter Anker-Raketen vor, d. h. solcher Raketen, welche mit einer Spitze und einem Widerhaken wie ein gewöhnlicher Anker versehen sind, an dem einen Ende durch ein Tau mit dem Schiffe in Communication bleiben, und sofort gegen das Ufer abgeschossen das Fahrzeug in Verbindung mit dem Ufer erhalten. Angestellte Versuche haben diesen Vorschlag als praktisch bewährt.

Handel. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Menschengeschlechts, mit der Vermehrung seiner Zahl und seiner Bedürfnisse entstand und entwickelte sich allmählig der Handel bis zu dem Umfange, den er jetzt erreicht hat. Daß der erste Anfang des Handels der Tauschhandel war, daß später gewisse Gegenstände in gewissen Erdstrichen als allgemeines Tausch- und Verwechslungsmittel angenommen wurden, und wie sich aus diesem Verhältnisse der Verkehr

vermittelt geprägten und papiernen Geldes herausbildete, ist schon an einem andern Orte (Artikel „Geld“) weitläufiger auseinandergesetzt worden.

Ueber die naturgemäße Nothwendigkeit des Handels zu sprechen, ist wahrlich überflüssig. Es liegt klar am Tage, daß der Mensch nicht zufrieden mit dem, was ihm der Boden, den er bebaut, abwirft, sich um die Befriedigung der tausend andern Bedürfnisse kümmern muß, welche außerhalb dem Bereiche der Bodenkultur liegen; wir erwähnen hier des Beispiels halber nur die Bedürfnisse an Kleidung und Wohnung. Daß sich diese Bedürfnisse mit den fortlaufenden Jahrhunderten auf so ungeheure Weise steigerten, ist ein Umstand, der allem dem zum Troß was über den Luxus und die Verderbnisse des menschlichen Geschlechts gefaselt wird, immer ein erfreulicher Beweis von der Rührigkeit, Thätigkeit und Schöpfungskraft des menschlichen Geistes bleibt.

Man hat es auch versuchen wollen, den Werth des Handels in Beziehung auf staatliche Verhältnisse in Abrede zu stellen; man hat dem Handel im Gegensatz zu den Gewerben den Mangel an Produktivität vorgeworfen, oder um verständlicher zu sein, man hat gesagt: Durch den Handel verändern die Gegenstände, welche durch die Gewerbe aus Rohstoffen erzeugt wurden, bloß ihren Platz, ohne dadurch an innerem Werthe zu gewinnen. Wir können nicht umhin, diese Ansicht, als von einem ganz falschen Gesichtspunkte aufgefaßt, zu verwerfen. Allerdings wird der Gegenstand nicht besser, wenn er von der St-

küste Asiens bis in die Häfen Englands oder Deutschlands gelangt, aber in dem Umstande selbst, daß ein solcher Handelsgegenstand von einem Erdtheile, wo er in Ueberflus vorkömmt, an einen andern entlegenen Theil der Welt befördert wird, wo derselbe theilweise oder gänzlich mangelt, wird die Möglichkeit gegeben, dieses Handelsmaterial weiter zu verwenden, sei's nun zum unmittelbaren Gebrauche wie z. B. Thee, Caffee, Gewürze, oder zur weiteren Umarbeitung und Umstaltung durch die verschiedenen Gewerbe, z. B. Indigo und andere Farbestoffe, Baumwolle, Eisenstein u. s. w. In der Verbreitung und Versendung dieser Stoffe liegt alsdann schon ihre größere B e r w e r t h u n g, so daß man füglich sagen könnte: Ein Zentner Baumwolle, welcher von Amerika nach Europa gebracht wird, hat von dem Augenblicke, wo er an dem Orte seiner Bestimmung ankömmt, auch schon an innerem Werthe gewonnen, wie ein Stück Eisen, das unter die Hände des Schmiedes oder Schlossers gelangt.

Daß sich der Kaufmann bei seinen Spekulationen größtentheils nur um den Gewinn kümmert, den ihm dieselben abwerfen sollen, läßt sich durchaus nicht läugnen, aber es ist dies auch bei den meisten andern Gewerben der Fall, und es wird Niemand in Abrede stellen, daß von allen Erwerbsarten keine für die Veredlung des Geistes, der Künste und der Wissenschaften so Unermeßliches geleistet hat, wie der Handel seit undenklichen Zeiten bis auf die heutigen Tage.

Es gibt verschiedene Arten des Handels, die wir hier noch in Kürze erwähnen wollen a) Groß- und Kleinhandel, je nachdem die Waaren bloß in größeren Partien z. B. Duzend, Stück oder Centnerweise, oder einzeln verkauft werden. Der Kleinhandel ist seiner Natur nach immer ein inländischer, während der Großhandel sich auch über die Grenzen eines Staates oder Welttheils erstrecken kann. b) Binnenhandel im Gegensatz zum Handel ins Ausland, wobei nur zu bemerken ist, daß man diesen Begriff nicht allzuenge z. B. bloß innerhalb der Marken eines kleinen Gebietes gebrauchen müsse. c) Unmittelbarer und mittelbarer oder direkter und Zwischenhandel, je nachdem die Waare von Kauffahrern sogleich an den abgeliefert werden, der sie gebraucht, oder von diesem nicht aus der ursprünglichen Quelle geholt werden, und auch nicht unmittelbar an den gelangen der sie consumirt oder verarbeitet. d) Transitohandel, wenn Waaren in ein Land geführt werden, nicht um daselbst ihren Absatz zu finden, sondern um auf den Straßen desselben in andere Gegenden gebracht zu werden. Hieran reiht sich dann e) der Expeditionshandel, welcher die Aufgabe hat, die Waaren fremder Kaufleute zu übernehmen, und auf vorgezeichnetem Wege zu versenden, und f) der Commissionshandel, welcher für fremde Rechnung Waaren kauft und verkauft, und von dem dabei abfallenden Nutzen bloß ein kleines Prozent Gewinn bezieht, während der ganze Reinertrag demjenigen zu Gute kommt mit dessen Capital und auf dessen Gefahr der Commissionsär ein

Geschäft unternimmt. Der Tauschhandel kommt durch die Handels- und Geldverhältnisse unserer Zeit so selten vor, daß er kaum mehr in Betracht zu ziehen ist, und der Hausirhandel ist nichts als eine Abart des Kleinhandels.

Zum Schlusse nur noch die Bemerkung, daß es sehr irrig ist, wenn man glaubt, der Kaufmann brauche, um seinen Posten gehörig auszufüllen, nichts als Geld und Glück. Es sind dies freilich zwei Hauptbedingungen für das Gelingen kaufmännischer Unternehmungen, aber bei weitem nicht die Einzigen. Der Kaufmann benöthigt in seinem Fache eben so gründliche Studien wie der Gewerbsmann in dem Seinigen, nur sind dieselben allgemeiner und vielseitiger, und gewiß nicht Jeder der einkauft und verkauft, ist darum schon ein Kaufmann im wahren Sinne des Wortes. — Als gute Hilfsbücher für deutsche Handlungsbeflissene sind zu empfehlen: M. Culloch's »Handbuch für Kaufleute, aus dem Englischen übersetzt von Richter (Stuttgart 1833—34)«; Bohn's »Wohlerfahrener Kaufmann« (1805) u. Andere.

Handelskammern. Bei Maßregeln, welche die Staatsverwaltung in Beziehung auf die Handelsinteressen seiner Staatsbürger anzuordnen gedenkt, bei Abschließung von Handels- und Zollverträgen z. B. ist es immer wünschenswerth, die Meinung solcher Männer einzuholen, welche mitten im kaufmännischen Verkehr leben, und daher vor allen andern im Stande sind, über den praktischen

Werth einer Maßregel ein richtiges Urtheil zu fällen. Zu diesem Zwecke dienen die Handelskammern in großen Handelsstädten, deren Mitglieder größtentheils aus Kaufleuten nach einem zu bestimmenden Wahlmodus bestehen. Es ist dies durchaus keine Behörde, sondern mehr ein Handels-Senat, welcher aus eigenem Antriebe, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, oder von der Regierung aufgefordert, Vorschläge macht, und anderseits wieder über die von der Staatsverwaltung ihm vorgelegten Plane sein Gutachten abgibt. Der praktische Nutzen solcher Handelskammern ist zu sehr ersichtlich, um noch etwas zu ihrer Anempfehlung sagen zu müssen. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Einrichtung nach dem Beispiele Frankreichs einer allgemeinen Verbreitung sich erfreute.

Handelsgerichte sind solche Gerichte, welche zur Schlichtung von Handelsstreitigkeiten bestimmt sind. Ihre Zusammensetzung ist in verschiedenen Staaten, wo sie existiren, eine verschiedene; doch ist man nach dem bei den Handelskammern (siehe diesen Artikel) ausgesprochenen Grundsätze, bei der Organisation dieser Gerichte immer darauf bedacht gewesen, sachverständige Kaufleute als Richter, Räte, Geschworene oder Beisitzer zuzuziehen.

Der Ursprung der Handelsgerichte läßt sich bis ins Mittelalter hinauf verfolgen, und ein Edikt vom Jahre 1536 ordnet in Frankreich schon Handelstribunale an, welche Anfangs meist in Seestädten ihren Sitz hatten, um die häufigen und verwickelten Streitigkeiten der

Seefahrer zu schlichten. Später erst wurde diese Einrichtung auf die größern Handelsplätze des Festlandes ausgedehnt. Das Beispiel Frankreichs fand bald Anklang, und so sehen wir nach und nach Handelsgerichte in Holland, Spanien, Portugal, Italien, Preußen und Oesterreich entstehen. In diesem Sinne wirkt das Merkantil- und Wechselgericht zu Wien mit 1 Präsidenten, 2 Räten und je 2 Kaufleuten als Beisitzern, welche von der Regierung bestimmt werden. In Preußen bestimmt das Gesetz Einen, in Baiern 7 Beisitzer aus dem Kaufmannsstande. In Spanien besteht das Handelstribunale aus 1 Präsidenten und 2 Großhändlern als Beisitzer, welche vom Könige ernannt werden, eben so wie der Präsident. Ein Rechtsverständiger ist ihnen zur Seite gegeben, um in Rechtsfällen seine Meinung abzugeben, welche aber für die Handelsrichter nicht bindend ist, wenn sie mit der ihrigen nicht übereinstimmt. Es ist ihnen in diesem Falle freigestellt, an den Ausspruch eines andern Advocaten zu appelliren. In Portugal führt ebenfalls ein Präsident den Vorsitz, die Beisitzenden aber, 4 — 12 an der Zahl, müssen nicht Großhändler sein, sondern werden aus solchen Kaufleuten gewählt, welche 5 Jahre an dem Orte des Gerichts ansäßig sind. Die Entscheidung geschieht durch die Geschwornen.

So praktisch einleuchtend übrigens solche Handelsgerichte sein mögen, so hat es ihnen doch nicht an Gegnern gefehlt, welche alle erdenklichen Mängel derselben mit einer gewissen Emsigkeit an das Tageslicht zu ziehen suchten. Vor allem haben Rechtsgelehrte daran getadelt, was nur

zu tadeln möglich war, wie überhaupt Advokaten die richterlichen Prozeduren gerne ganz allein in ihr Bereich gezogen haben möchten, und die Beziehung von Nichtadvokaten in das Bereich der Gerichte als einen Eingriff in ihre Rechte betrachten. Und so hat auch in der That im Königreich der Niederlande eine Verordnung vom Jahre 1835 die Handelsgerichte in ihrer frühern Organisation wieder aufgehoben, und alle Streitigkeiten in Handels-sachen den ordentlichen Civilgerichten überantwortet.

Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß bei dem von Kaufleuten abgegebenen richterlichen Gutachten ihr eigener Vortheil nicht ohne Einfluß auf ihr Urtheil sein mag — daß es oft in Handelsprocessen sehr feine Nuancen gibt, welche nur der Rechtskundige zu würdigen und zu deuten versteht — daß nicht jeder als Beisitzer gewählte Kaufmann die Fähigkeit und die Rechtlichkeit besitzt, um ein unpartheisches Urtheil zu fällen. Aber alle diese Einwendungen ließen sich gegen die Geschwornengerichte im Allgemeinen gleichfalls geltend machen, und doch ist ihre Zweckmäßigkeit außer allem Zweifel gestellt. Es bleibt immer wünschenswerther, daß der Kaufmann nach den in der Handelswelt und nur von dieser genau gekannten Gebräuchen beurtheilt wird, als daß in derlei Processen das todte Wort und die Starrheit des Gesetzbuches entscheidet. Die Spitzfindigkeiten der Advocaten ebnen und glätten sich oft vor dem klaren Verstande Sachverständiger, und sollte ein Beklagter an der Einsicht und Unparteilichkeit der Geschwornen zweifeln, nur dann muß ihm das Recht wie bei

jeder Jury freistehen, auf Recours zu dringen, d. h. die Wahl anderer Geschwornen für seine Sache fordern zu können.

Die überwiegenden Vortheile, welche überhaupt das System der Geschwornen über die angegebenen Nachtheile desselben herausstellt, hat auch die Mehrzahl der Regierungen bestimmt, an diesem Systeme festzuhalten, und so bestehen heut zu Tage in den meisten Staaten Handelsgerichte; neue werden eingeführt, und die alten aufs zweckmäßigste zu verbessern getrachtet.

Handelsgesellschaften. Die Erklärung ist im Worte gegeben. Jede Vereinigung von Personen, ihre Zahl mag groß oder klein sein, um mit einander Geschäfte zu machen, ist eine Handelsgesellschaft. Doch versteht man darunter gewöhnlich größere Unternehmungen, wozu bedeutende Capitalien erfordert werden, und woran viele Personen sich betheiligen. Geschäfte, an deren Einlage und Gewinn zwei oder nur sehr wenige Personen Theil nehmen, nennt man dann im gewöhnlichen Leben Compagnie-Geschäfte.

Handelsgesellschaften entstehen aus denselben Veranlassungen wie Gesellschaften überhaupt, wie sich von Alters her das gesellschaftliche und aus diesem das staatliche Leben entwickelt hat. Sobald ein Unternehmen gefördert werden soll, das einen großen Gewinn in Aussicht stellt, dem aber

die Geistes- oder körperlichen Kräfte oder das Capital Weniger nicht gewachsen ist, so wird sich dieser natürlicher Weise um Theilnehmer kümmern. Die Einen besitzen wohl oft das erforderliche Capital, aber nicht diejenigen Kenntnisse, welche nothwendig sind, um ein vorliegendes Unternehmen zu leiten, bei andern ist der Fall umgekehrt. Mancher hat die nöthigen Geldfonds und auch die Kenntnisse, scheut sich aber, sein ganzes Vermögen in einer einzigen Unternehmung aufs Spiel zu setzen, wieder Andere suchen einer Unternehmung durch Zuziehung vieler Theilnehmer Kredit zu verschaffen. Alle diese angeführten und noch viele andere Umstände gaben zur Entstehung von Handelsgesellschaften Veranlassung.

Der Nutzen solcher kaufmännischer Verbindungen liegt in dem Zwecke, dem sie ihr Leben verdanken. Es ist ja der Nutzen beim Kaufmann und dieser allein, welcher seine Entschlüsse in Geschäften leitet. Aber abgesehen von dem pekuniären Vortheile der Unternehmer haben solche große Gesellschaften für den Staat und für die ganze Menschheit von jeher die erfreulichsten Resultate gezeigt. Wir erinnern hier nur an die großen Länderentdeckungen durch Schiffahrtsgesellschaften, an die Bereicherung aller Naturwissenschaften durch große gemeinschaftliche Expeditionen, und in neuester Zeit an die durch Actiengesellschaften entstandenen großen Bauten, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w., welche einzelne Personen nie im Stande gewesen wären, in solcher Ausdehnung zu schaffen.

Was die Eintheilung der Handelsgesellschaften betrifft, so folgen wir der von Dr. Wolfg. Schüz *) angenommenen.

a) Eine offene Handelsgesellschaft nennen wir diejenige, wo mehrere Personen gemeinschaftlich ein Geschäft betreiben, wo Firma, Einlage und Gewinn gemeinschaftlich ist. In England versteht man unter offenen Handelsgesellschaften ganz etwas anderes. Es sind dies Anstalten, wohin einzelne Kaufleute jährlich einen gewissen Geldbetrag geben; mit diesen Summen wird aber kein gemeinschaftliches Geschäft betrieben, sondern jeder handelt für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr mit seinem Gelde. Die Beiträge dienen blos dazu, um die Anschaffung und Unterhaltung solcher Gegenstände möglich zu machen, welche einem Einzigen viel zu theuer zu stehen kommen, und welche er sehr wohl mit Andern zugleich für sein Geschäft benützen kann, z. B. Fahrzeuge, Comptoirs, Agentschaften u. dgl.

Erwägt man die Vor- und Nachteile von offenen Handelsgesellschaften in dem Sinne, wie man diesen Ausdruck in Deutschland gebraucht, so wägen sie in den meisten Fällen einander beinahe auf. Auf der einen Seite läßt sich durch die Capitals-Vereinigung Mehrerer auch bedeutenderes leisten als durch vereinzelt Unternehmungen, es gibt dann auch der denkenden Köpfe und arbeitenden

*) Siehe Rottel und Weller: Staatslexikon, Neue Auflage 1847, VI. Bd.

Hände mehr, der Eine überwacht den Andern, und es lassen sich auf diese Weise manche fehlerhafte Speculationen vermeiden, in die sich der Einzelne vielleicht verloren hätte. Andererseits aber wird der Gewinn in mehrere Theile getheilt, er wird für jeden einzelnen Theilnehmer auch nur ein theilweiser sein können, die Ansichten vereinigen sich nicht immer friedlich, und es ist in der That eine Seltenheit, daß solche Compagniegeschäfte mit der dazu erforderlichen Harmonie der Betheiligten eine längere Reihe von Jahren fortbestanden hätten. —

b) Eine stille oder Comanditgesellschaft nennt man diejenige, wo mehrere Theilnehmer ihr Capital in ein Geschäft geben, ohne daß ihre Firma dabei ins Spiel kommt. Sie haften bloß für ihre Einlage, beziehen einen zu dieser im Verhältniß stehende Gewinn, oder erleiden im ungünstigen Falle einen proportionellen Verlust. Die Hauptunternehmer aber führen das Geschäft auf ihren Namen.

Die stillen Theilnehmer haben dabei gewöhnlich den Vortheil, daß sich ihr Kapital höher verzinst, wogegen sie wieder den Nachtheil haben, daß sie dem Speculationsgeiste der Hauptunternehmer Preis gegeben sind, indem sie nicht zu jeder Zeit Einsicht in die Lage der Geschäfte nehmen, und überhaupt nicht selbst thätig eingreifen können.

c) Anonyme Handelsgesellschaften bestehen größtentheils aus einer großen Anzahl Theilnehmer, deren Namen verschwiegen bleiben. Solche Gesellschaften bilden sich gewöhnlich, um großartige Unternehmungen auszuführen.

Es wird zuerst ein Ueberschlag gemacht, um die Kosten derselben zu bestimmen, die nöthige Summe wird dann in eine beliebige Zahl gleicher Theile getheilt, und jeder der einen solchen Theil vorschießt, wird dadurch Theilnehmer des Geschäftes. Die Unternehmung ist in diesem Falle eine Aktienunternehmung, der Theilhaber heißt Aktionär, die eingelegte Theilsumme oder der Schein den er enthält, heißt Aktie.

Während bei der Eröffnung gewöhnlicher Gesellschaftsgeschäfte die vorgeschriebene gewöhnliche Anzeige und Erlaubniß von den Behörden genügt, ist bei einer Aktienunternehmung noch die besondere Bewilligung der Regierung einzuholen, welche das Unternehmen einer genauen Prüfung unterwirft, um das große Publikum vor Schwindelei und Betrug möglichst sicher zu stellen. In England ist dazu sogar eine besondere Parlamentsakte erforderlich, d. h. das englische Parlament muß hierzu seine Bewilligung geben, ausgenommen es bleiben die Aktionäre mit ihrem ganzen Vermögen in Haftung.

Traurige Erfahrungen haben in neuester Zeit in Frankreich und Deutschland vorzüglich gelehrt, daß Regierungen mit ähnlichen Concessionen nicht vorsichtig genug zu Werke gehen können, wenn nicht das Vermögen der Privateapitalisten und in Folge dessen der Staatskredit selber bedeutende Stöße erleiden soll. *)

*) Es hat sich diese Einrichtung in England als sehr heilsam erwiesen, um dem großen Aktienschwindel Einhalt zu thun.

Die Aktienunternehmungen bieten wie die andern Handelsgesellschaften manigfache Vor- und Nachtheile, von welchen wir, der allgemeinen Bedeutsamkeit und Verbreitung wegen, welche derartige Unternehmungen gefunden haben, etwas weiltäufiger sprechen wollen.

Die Vortheile sind dieselben, welche wir bei den Handelsgesellschaften im Allgemeinen hervorzuheben bemüht waren, nur daß hier, das Resultat ein größeres sein wird, weil die Mittel durch die Menge der Theilnehmer großartiger sind. Stehen Männer an der Spitze, auf deren Spekulationsgeist und richtige Berechnung das Publikum Vertrauen hat, so wird sich dasselbe mit Recht auch an dem Unternehmen vertrauensvoll betheiligen. Die Einlage ist verhältnißmäßig nicht groß. Die Dividende (die Prozente des eingelegten Kapitals) können beträchtlich sein. Im günstigen Falle kann die Aktie mit der Zeit um das doppelte und dreifache ihres Grundwerthes steigen, im ungünstigen Falle, denkt der Aktionär, kann man sich mit einem geringen Verluste losmachen, indem man die Aktie an Jemand weggibt, der das Vertrauen in die Unternehmung nicht verloren hat, an einen sogenannten »Liebhaber« dieses Unternehmens. Sind überdies vom Staate Verfügungen getroffen, daß jedes Aktienunternehmen einer Regierungs-

England vor Allem hat traurige Beispiele solcher verunglückten Unternehmungen aufzuweisen gehabt, trotzdem sie von der Regierung auf jede Weise begünstigt und unterstützt wurden.

Anm. d. Hersgbr.

Kommission zur Prüfung verlegt werden muß, so wächst das Vertrauen durch diesen Umstand selbst, weil man von der Ueberzeugung ausgeht, der Staat werde zu einer Schwinderei nicht die Concession (Genehmigung) erteilen.

Alle diese Umstände zusammengenommen, lassen Aktienunternehmungen in einem günstigen Lichte erscheinen und sind die vorzüglichsten Ursachen, warum sich das Publikum mit solcher Vorliebe, ja leider nur zu oft mit Leidenschaftlichkeit dabei betheiliget.

Und doch sind die Nachtheile nicht minder groß. Schon die Erfahrung sollte von der Theilnahme an großen Aktienunternehmungen abschrecken, denn seit einem Jahrhunderte sind nach glaubwürdigen Zusammenstellungen mehr Aktienunternehmungen verunglückt als geglückt, und viele von denen, welche nicht gänzlich mißrathen sind, haben nur unbedeutende Dividende abgeworfen.

Man fragt sich mit Recht, woher diese Erscheinung komme. Der Fehler liegt gewöhnlich schon in der ersten Anlage, und wo der Grund auf Sand gebaut ist, läßt sich dem Einsturze des Gebäudes nicht leicht mehr abwehren. Der Fehler liegt zuförderst in der Mangelhaftigkeit des Voranschlags. Abgesehen davon, daß es in der That sehr schwer ist, bei einem großartigen Unternehmen einen nur annäherungsweise genauen Voranschlag zu machen, kommt hier noch Eigennuß, Gewinnsucht und Gewissenlosigkeit derjenigen mit ins Spiel, welche mit der Ausarbeitung des Voranschlags betraut sind. Diese stellen gewöhnlich das Unternehmen leichter und wohlfeiler dar,

als es nach ihrer Ueberzeugung sein muß, weil sie bei der Leitung desselben nur gewinnen können, mag der Erfolg sein, welcher immer. Im günstigsten Falle übersteht man aber auch gewiß eine Masse Ausgaben, welche sich erst mit der Zeit als unabweislich fühlbar machen. Dazu kommen dann die unberechenbaren Hindernisse, Elementarschäden, Kriegeschäden u. s. w. die großen Ausgaben für ein zahlreiches Dienstpersonale, und endlich der sehr wichtige Umstand, worauf wir schon bei den anonymen Handelsgesellschaften aufmerksam machten, daß die Theilnehmer nicht selbst in die Geschäfte eingreifen, nicht immer in deren Leitung Einsicht nehmen können und sich ganz auf die Gewissenhaftigkeit Anderer verlassen müssen, welche oft ihres Privatvortheils halber das Interesse der Gesellschaft hintansetzen.

Diese Betrachtungen erklären einigermaßen wenigstens wie so es gekommen ist, daß so viele Aktivunternehmungen, welche goldene Berge versprochen, zu Grunde gegangen sind und durch sie so große Capitalien verloren gehen konnten.

»Aber zweierlei Regeln,« sagt Dr. Schütz, »gehen aus diesen Betrachtungen hervor: einmal, daß Jeder Sachen und Personen sorgsam prüfe, ehe er einen Theil seines Vermögens in eine Unternehmung steckt, bei der er durch eigene Thätigkeit sein Interesse so wenig fördern und überwachen kann; daß er eine Anlage seiner Capitalien vorziehe, die wenn auch nicht große, aber sichere und regelmäßige Gewinne verspricht; sodann: daß die Errichtung von Aktiengesellschaften von der Prüfung und Conces-

sion des Staates abhängig gemacht werde. In der Regel zwar sollte diese Concession nicht erschwert, aber doch nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß das Gelingen der Unternehmung, wenn auch nicht ganz außer Zweifel gestellt, doch wenigstens die Wahrscheinlichkeit desselben nachgewiesen ist. Ist man auch weit entfernt, einem Systeme der Bevormundung der Industrie von Seite des Staates zu huldigen, so kann doch nicht geläugnet werden, daß es Recht und Pflicht desselben ist, da wo Schwindelköpfe oder seine Betrüger Millionen des Volksvermögens in ihre Netze zu ziehen, und Tausenden von Leichtgläubigen bittere Verluste zuzufügen im Begriff stehen, mit aller Macht vorbeugend einzuschreiten.

Zum Schlusse erwähnen wir nur flüchtig zwei großer Handelsgesellschaften, welche durch ihre Ausdehnung und durch den politischen Einfluß, den sie erlangt haben, einen wichtigen Platz in der Welt- und Handelsgeschichte einnehmen, die holländisch-ostindische Compagnie, deren Gewürzhandel schon in den ersten Jahren 75 pC. eintrug, und deren Aktien bis auf 1260 pC. gestiegen waren, dann die englisch-ostindische Compagnie, die größte aller Handelsgesellschaften in der Geschichte der Völker. England hat dieser Handelscompagnie allen erdenklichen Vorschub geleistet. Man ertheilte ihr das Recht zu Monopolen, Privilegien, Anlegung von Festungen und Factoreien, zu diplomatischen Unterhandlungen und militärischen Unternehmungen; so daß England durch diese Gesellschaft von Kaufleuten derzeit in Asien ein Gebiet besitzt, um viele Male größer als das ganze Mutterland.

81 1850







